

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 26. März 2019

Nr. 6/2019

---

**Inhalt:**

**Ordnung  
zur Eignungsfeststellung  
im Bachelorstudiengang**

**Architektur  
der  
Universität Siegen**

Vom 19. März 2019

**Ordnung  
zur Eignungsfeststellung  
im Bachelorstudiengang**

**Architektur**

**der  
Universität Siegen**

**Vom 19. März 2019**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) und § 3 Absatz 4 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur der Universität Siegen vom 30. September 2018 (Amtliche Mitteilung 47/2018) hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Teilnahmeberechtigung
- § 3 Termine und Fristen
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren
- § 5 Prüfungskommission
- § 6 Versäumnis, Täuschung, Rücktritt
- § 7 Ausarbeitung
- § 8 Bewertung der Ausarbeitung
- § 9 Abschluss des Verfahrens
- § 10 Wiederholung des Eignungsverfahrens
- § 11 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 12 Widerspruch
- § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Diese Ordnung regelt die Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Vorbildung, künstlerischen oder sonstigen Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG (im Folgenden: „Eignungsfeststellung“) in Verbindung mit § 3 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur der Universität Siegen.
- (2) In dem Feststellungsverfahren soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nachweisen, dass sie bzw. er eine studiengangbezogene künstlerische und gestalterische Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.
- (3) Der Nachweis der Eignung ist Einschreibungsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Universität Siegen. Er muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein.

## **§ 2**

### **Teilnahmeberechtigung**

- (1) An dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung im Bachelorstudiengang Architektur können nur solche Studienbewerberinnen und Studienbewerber teilnehmen, die die Zugangsvoraussetzungen des § 3 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur nachweisen.
- (2) Von dieser Regelung kann abgesehen werden, wenn zum Zeitpunkt der Prüfung nachgewiesen wird, dass der Nachweis gemäß Absatz 1 bis spätestens zum Einschreibungstermin vorgelegt werden kann.

## **§ 3**

### **Termine und Fristen**

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet einmal jährlich statt. Die von der Prüfungskommission festgesetzten Termine werden durch das Prüfungsamt des Departments Architektur bekannt gegeben. Aktuelle Daten sind auch im Netz erhältlich unter: [www.architektur.uni-siegen.de](http://www.architektur.uni-siegen.de).
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist bis zum 15. Juli an das Sekretariat des Departments Architektur an der Universität Siegen zu richten. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise gemäß § 4 beizufügen.

## **§ 4**

### **Zulassung zum Eignungsverfahren**

- (1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber beantragt die Teilnahme an dem Eignungsverfahren schriftlich. Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) ein tabellarischer Lebenslauf der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers;
  - b) ein Nachweis gemäß § 2;
  - c) Ausarbeitung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers gemäß § 7 zu einem jährlich variierenden, durch die Prüfungskommission vorgegebenen Thema;
  - d) ergänzende, erläuternde Texte als Reflektion der Ausarbeitung;
  - e) Motivationsschreiben;
  - f) eine Versicherung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers gemäß der Anlage zu dieser Ordnung, dass die vorgelegte Arbeit von ihr bzw. ihm selbst ohne fremde Hilfe und Unterstützung gefertigt worden ist.
- (2) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Falls die Zulassung versagt wird, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Die Zulassung wird versagt, wenn:

- a) die nach Absatz 1 zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben sind,
- b) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits dreimal erfolglos an einem Eignungsverfahren teilgenommen hat oder
- c) die Bewerbungsfrist nicht eingehalten worden ist.

## **§ 5**

### **Prüfungskommission**

- (1) Die Durchführung des Verfahrens obliegt einer Kommission, die aus allen hauptamtlichen Lehrenden des Departments Architektur der Universität Siegen besteht, deren Stellenprofil die Denomination "Entwerfen" ausweist. Die Mitglieder wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die bzw. der die laufenden Geschäfte führt.
- (2) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mind. 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 6**

### **Versäumnis, Täuschung, Rücktritt**

- (1) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die nach § 4 einzureichende Arbeit nicht selbst gefertigt, so ist die Eignung zum Studium im Bachelorstudiengang Architektur nicht nachgewiesen.
- (2) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber bei der Feststellung der besonderen Eignung getäuscht und wird die Tatsache erst nach Aushändigung der Bestätigung gemäß § 9 bekannt, so zieht die Dekanin oder der Dekan der Fakultät II diese Bestätigung ein, widerruft die Feststellung über die besondere Eignung zum Studium im Bachelorstudiengang Architektur und informiert hierüber das Studierendensekretariat.

## **§ 7**

### **Ausarbeitung**

Die Ausarbeitung der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß § 4 Nr. 1 Buchstabe c) beinhaltet im Original künstlerische Medien wie Zeichnungen, Kollagen, Fotografien zu einem jährlich variierenden, durch die Prüfungskommission vorgegebenen Thema. Die Ausarbeitung soll einschließlich der textlichen Erläuterung laut § 4 Nr. 1 Buchstabe d) maximal 4 Seiten A4 umfassen, sowie ein Motivations schreiben laut § 4 Nr. 1 Buchstabe e) maximal 1 Seite A4.

## **§ 8**

### **Bewertung der Ausarbeitung**

- (1) Jedes Kommissionsmitglied begutachtet Eigenständigkeit und Qualität jeder eingereichten Ausarbeitung einschließlich textlicher Erläuterung. Die Kommissionsmitglieder diskutieren über das Niveau der Arbeitsproben und setzen „bestanden“ oder „nicht bestanden“ fest.
- (2) Die Kriterien für die Bewertung entsprechen den Anforderungen an zukünftige Studierende der Architektur hinsichtlich eines räumlichen Vorstellungsvermögens, des Verständnisses von Raum und der Auseinandersetzung mit Raum in Darstellung und Text.
- (3) Alle Ergebnisse werden protokolliert.

## **§ 9**

### **Abschluss des Verfahrens**

Unverzüglich nach Beendigung des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis mitgeteilt. Eine Einschreibung an der Universität Siegen durch das

Studierendensekretariat erfolgt nur, wenn die Bestätigung über die besondere Eignung gemeinsam mit dem Einschreibungsantrag vorgelegt wird.

#### **§ 10**

##### **Wiederholung des Eignungsverfahrens**

Bei erfolgloser Teilnahme kann das Eignungsverfahren bei erneuter Bewerbung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

#### **§ 11**

##### **Einsicht in die Prüfungsakte**

Der Bewerberin oder dem Bewerber kann nach schriftlichem Antrag an die Kommissionsvorsitzende oder den Kommissionsvorsitzenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte gewährt werden.

#### **§ 12**

##### **Widerspruch**

Die Bewerberin oder der Bewerber kann gegen einen ablehnenden Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch bei der oder dem Kommissionsvorsitzenden einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Kommission.

#### **§ 13**

##### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät II – Bildung • Architektur • Künste vom 13. Februar 2019.

Siegen, den 19. März 2019

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)

**Anlage zum  
Eignungsfeststellungsverfahren für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Architektur in der  
Fakultät II an der Universität Siegen**

**Ehrenwörtliche Erklärung:**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Ich versichere ausdrücklich, dass ich die bei der Eignungsprüfung für das Bachelorstudium der Architektur an der Universität Siegen vorgelegten Arbeitsproben ohne fremde Hilfe, Unterstützung o.ä. vollständig selbst angefertigt habe.

Mir ist bekannt, dass ich nach Aufnahme des Studiums im Studiengang Architektur gemäß § 51 Absatz 3 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HG) zwangsweise exmatrikuliert werden kann, wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Zuerkennung der studienbezogenen künstlerisch gestalterischen Eignung als weitere zwingende Einschreibungsvoraussetzung gemäß § 49 Absatz 7 HG durch die Berücksichtigung von Arbeitsproben beeinflusst worden ist, die entgegen vorstehender Erklärung nicht ausschließlich von mir ohne fremde Hilfe, Unterstützung u. ä. gefertigt worden sind.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass eine Zwangsexmatrikulation in einem solchen Fall bis zum Zeitpunkt des Bestehens der Bachelorprüfung erfolgen kann. Ich verpflichte mich, die Arbeitsproben nach Rückgabe sorgfältig aufzubewahren und sie dem Department Architektur der Universität Siegen auf Verlangen nochmals vorzulegen.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 25. September 2020

Nr. 61/2020

---

## Inhalt:

### Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Eignungsfeststellung im Bachelorstudiengang

Architektur

der  
Universität Siegen

Vom 22. September 2020

**Ordnung zur Änderung der  
Ordnung zur Eignungsfeststellung  
im Bachelorstudiengang  
Architektur  
der  
Universität Siegen**

Vom 22. September 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

## **Artikel 1**

Die Ordnung zur Eignungsfeststellungsordnung im Bachelorstudiengang Architektur der Universität Siegen vom 19. März 2019 (Amtliche Mitteilung 6/2019) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Ordnung regelt die Feststellung der studienbezogenen besonderen Vorbildung, künstlerischen oder sonstigen Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG (im Folgenden: „Eignungsfeststellung“) in Verbindung mit § 4 der Fachprüfungsordnung für das Fach Architektur im Bachelorstudiengang an der Universität Siegen.“

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) An dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung im Bachelorstudiengang Architektur können nur solche Studienbewerberinnen und Studienbewerber teilnehmen, die die Zugangsvoraussetzungen des § 4 RPO-B i. V. m. § 4 Absatz 2 der Fachprüfungsordnung für das Fach Architektur im Bachelorstudiengang an der Universität Siegen nachweisen.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste vom 14. August 2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 22. September 2020

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)